



Schweizer Weinhandelskontrolle
Contrôle suisse du commerce des vins
Controllo svizzero del commercio dei vini
Swiss wine trade inspection

Tätigkeitsbericht und Rechnung 2022



Inhaltsverzeichnis

Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle	3
A. Allgemeines	5
B. Kontrollpflichtige Betriebe	7
C. Kontrolle	8
D. Geschäftsjahr und Rechnung	12
E. Dank	20

Im vorliegenden Dokument gelten Personenbezeichnungen gleichermassen für Frauen und Männer.

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Daten des vorliegenden Berichts per 31. Dezember 2022.

Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle

Sitz

Stettbachstrasse 6
8600 Dübendorf
Tel.: +41 43 305 09 09
E-Mail: info@cscv-swk.ch
Website: cscv-swk.ch

Fachaufsicht

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Stiftungsaufsicht

Eidgenössisches Departement des Innern

Mitglieder des Stiftungsrats

Urs Schwaller	Präsident	Rechtsanwalt, Dr. iur.
Corinne Fischer		Association suisse du commerce des vins (ASCV)
Olivier Savoy		Stellvertreter
Pierre-Alain Jeannet		Association nationale des coopératives viti-vinicoles suisses (ANCV)
Martin Morgenthaler		Stellvertreter
Jean-Claude Vaucher Philippe Rouvinez	Vize-Präsident	Société des encaveurs de vins suisses (SEVS)
		Stellvertreter
Cédric Guillod Jürg Bachofner		Schweizerischer Weinbauernverband (SWBV)
		Stellvertreter
Bruno Bonfanti		Associazione ticinese negozianti di vino e vinificatori (ATNVV)
Alfred de Martin		Stellvertreter
Amédée Mathier		Société des encaveurs de vins du Valais (SEVV)
Jean-René Germanier		Stellvertreter
Grégoire Dubois		Union des encaveurs et négociants en vins Vaud-Fribourg (UENV)
Benjamin Massy		Stellvertreter
Urs Zweifel		Branchenverband
Jürg Bachofner		Deutschschweizer Wein
		Stellvertreter

A. Allgemeines

1. Stiftungsrat und Geschäftsführung

Der Stiftungsrat hat im Berichtsjahr fünf Mal getagt. Die Inspektionsprozesse wurden weiter verschlankt, so dass die Inspektionsberichte den Betrieben zeitnah zur Verfügung stehen. Die SWK erweiterte verschiedene Tools für die Probenerhebung mit dem Ziel, eine grössere Probenkampagne im Jahr 2022 zu realisieren.

2. Akkreditierung

Die SWK ist akkreditiert als Inspektionsstelle nach ISO Norm 17020. Im Juni 2022 fand diesbezüglich ein Überwachungsaudit durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) statt, welches erfolgreich bestanden wurde.

3. Auftrag

Die SWK arbeitet mit ihren nach ISO 17020 durchgeführten objektiven und unabhängigen Inspektionen nach dem internationalen Standard für Kontrollen im Interesse von Transparenz und Glaubwürdigkeit in der Lebensmittelbranche. Sie schafft damit für die Branche einen Mehrwert, in dem sie überwacht, dass die kontrollierten Betriebe dem modernen Anspruch von Rückverfolgbarkeit und Authentizität ihrer Produkte gerecht werden. Mit diesem Mehrwert wird sowohl den Anforderungen der Branche als auch einer klaren Kundenerwartung entsprochen. Die Inspektionen leisten einen positiven Beitrag zu einer zeitgemässen Dokumentation der Lieferkette im Lebensmittelmarkt. Die hohe Fachkompetenz der Inspektoren und die gute Vernetzung der SWK mit der Branche gewährleisten einfache, kompetente und angemessene Inspektionen, welche die jeweiligen Eigenheiten der kontrollierten Betriebe berücksichtigen.

Das BLW und die SWK haben in Anwendung von Artikel 36 Absatz 2 der Weinverordnung am 26. Februar 2019 eine Leistungsvereinbarung geschlossen, nach welcher die SWK schweizweit für die Kontrolle von Weinhandelsbetrieben zuständig ist.

4. Neu unterstellte Selbsteinkellerer

Im Tätigkeitsbericht 2020 der SWK wurden die Herausforderungen erläutert, die sich mit der Unterstellung der Selbsteinkellerer seit Januar 2019 für die SWK ergeben. Da im Rahmen der Erstkontrollen in diesen Betrieben oft noch Unterstützung durch den Inspektor nötig ist, um alle für die Inspektion notwendigen Dokumente zusammenzustellen, nehmen diese Erstkontrollen weiterhin verhältnismässig viel Zeit in Anspruch. Das Erstellen einer seriösen Datengrundlage seitens der Betriebsverantwortlichen ist unabdingbar, wenn aussagekräftige und fundierte Inspektionen durchgeführt werden sollen. Obwohl dieser Aufwand für die Inspektoren weiterhin beträchtlich ist, konnte das Ziel, alle neu unterstellten Betriebe bis Ende 2022 zu kontrollieren, weitestgehend

erreicht werden. Dabei ist zu erwähnen, dass sich noch 60 (von ursprünglich 80) dieser neu der SWK unterstellten Selbsteinkellerer der Kontrolle widersetzen. Gegen diese Betriebe hat die SWK im Jahr 2020 Verwaltungsmassnahmen ergriffen. Die Betriebe haben das Verfahren Ende 2022 an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen.

5. Kellerblätter

Eine effiziente kantonale Weinlesekontrolle und damit verbunden qualitativ hochstehende Kellerblätter, welche die geernteten Traubenmengen beinhalten, bilden eine wesentliche Voraussetzung für die Kontrolltätigkeit der SWK. Dabei ist es für die SWK wichtig, dass die geografischen Bezeichnungen von Lagen, die kleiner als eine Gemeinde sind, auf den Kellerblättern explizit ausgewiesen sind. Nur so kann der Warenfluss lückenlos kontrolliert werden und nur so kann eindeutig festgestellt werden, ob der in Flaschen abgefüllte Wein tatsächlich von der auf der Etiketle angegebenen Lage stammt.

Einige Kellerblätter bezeichnen jedoch weiterhin keine kleineren geografischen Einheiten als die der Gemeindefläche. Es fehlen in einigen Kantonen die Listen der spezifischen Ortsnamen oder ausgezeichnete einzelner Lagen.

Wie die SWK dem BLW und den kantonalen Verantwortlichen des Weinbaus bereits kommunizierte, kann sie die Angaben und Auslobung der Betriebe bezüglich spezifischer Lagen nur dann ordnungsgemäss prüfen, wenn (a.) solche Lagen vom Kanton vorgesehen sind, (b.) diese auf dem Kellerblatt angegeben werden, (c.) dem Kontrollorgan ein Register dieser Angaben zur Verfügung steht und (d.) in der kantonalen Gesetzgebung klare rechtliche Vorgaben für die Verschnitt- und Zusammenlegungsrechte dieser geografischen Einheiten vorgesehen sind.

6. Gesetzgebung

Neben der nationalen Gesetzgebung bestehen kantonale Weinbauverordnungen, die in unterschiedlicher Tiefe eine Detailauslegung der bundesweiten Weinverordnung und AOC-Regelungen vorsehen. Durch diese kantonalen Regelungen kommt es somit vor, dass einzelne Kantone ein und dasselbe Thema unterschiedlich behandeln. Die SWK ist in stetem Austausch mit den Kantonen, was die detaillierte Umsetzung der Verordnungen in ihrem Geltungsbereich betrifft.

B. Kontrollpflichtige Betriebe

1. Allgemeines

Bis zum 31. Dezember 2022 waren 4999 Betriebe einer Kontrolle durch die SWK unterstellt (2021: 4990 Betriebe). Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr somit praktisch gleichgeblieben.

2. Struktur nach umgesetzten Weinmengen

Die Betriebsstruktur der registrierten Betriebe ist in untenstehender Tabelle dargestellt:

Umsatz (hl)	2022 Anzahl Betriebe	2021 Anzahl Betriebe	2020 Anzahl Betriebe
unbekannt	200	294	214
-51	2754	2692	2629
51-100	454	419	413
100-200	428	424	437
200-300	246	242	225
300-400	167	175	184
400-500	118	119	110
500-1000	255	257	276
1000-2500	183	176	170
2500-5000	64	74	76
5000-10000	62	49	63
10000-20000	35	37	28
20000-	33	32	34
Gesamt	4999	4990	4859

3. Struktur nach Aktivitätsart

Die Aktivitätsart der registrierten Betriebe ergibt folgendes Bild:

Aktivitätsart	Anzahl	Anzahl	Anzahl
	2022	2021	2020
B: Handel mit Flaschenwein	3017	2985	2831
E: Selbsteinkellerer	1161	1192	1223
A: Handel mit offenen Weinen und Wein in Flaschen	774	768	757
T: Import von Traubensaft, Weinen etc. zur Weiterverarbeitung	41	35	36
D: Ausschliesslich Produktion von Traubensaft ohne Alkohol	6	10	12
Gesamt	4999	4990	4859

C. Kontrolle

1. Kontrollmethode

Die Kontrollmethode der SWK geht aus dem Text der Weinverordnung hervor, in der die Weinhandelskontrolle in den Artikeln 33 und folgende behandelt wird.

Die SWK führt im Rahmen ihrer Akkreditierung als Kontrollorgan nach ISO 17020 Typ A Kontrollen in den gesetzlich unterstellten Betrieben durch: als Grundlagen dienen hierzu die seitens der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) geprüften normierten Prozesse und Formulare.

Die vorgeschriebene Kontrollhäufigkeit hängt von der Risikoeinteilung des Betriebs ab. Der Inspektor führt die Kontrolle auf der Grundlage der im IT-Programm der SWK vorgegebenen und formalisierten Kontrollprozesse durch. Seine Feststellungen bespricht er vor Ort direkt mit dem Betriebsleiter: ein erstes rechtliches Gehör erfolgt somit durch die mündliche Bekanntgabe des Kontrollresultats vor Ort. Der Inspektor übermittelt den Kontrollbericht bei geringfügigen Abweichungen unmittelbar dem Betrieb. Bei schwerwiegenden Abweichungen zu den einschlägigen Rechtsgrundlagen wird der Inspektionsbericht auf der Geschäftsstelle der SWK beurteilt. Wurden bei der Inspektion schwerwiegende Mängel festgestellt, eröffnet die SWK ein administratives Verfahren oder verzeigt den Betrieb.

Die Kontrollen werden risikobasiert durchgeführt, wie es der ISO Norm 17020 und der Weinverordnung Art. 35 entspricht. Die kontrollierten Betriebe werden in sieben Risikokategorien eingeteilt – das Raster der Risikoeinteilung sieht gemäss Weinverordnung einen Kontrollabstand von höchstens 6 Jahren vor. Die höchste Risikogruppe erfordert eine jährliche Kontrolle.

2. Kontrolltätigkeit

Die SWK hat 1231 Kontrollen durchgeführt (2021: 1104). Die Anzahl durchgeführter Kontrollen ist im Vergleich zu 2021 leicht höher. Dies steht im Zusammenhang damit, dass Betriebe, die im Jahr 2022 zum ersten Mal kontrolliert wurden, öfter grössere Aufzeichnungsmängel hatten. Diesen Betrieben wurde anlässlich der Erstkontrolle erläutert, was zu verbessern ist. Es wurde ihnen die Gelegenheit gegeben, die Dokumentation nachzubessern bis zu einer zweiten Kontrolle, die einige Monate später angesetzt wurde.

Die untenstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die Anzahl durchgeführter Kontrollen aufgeteilt nach Aktivitätsart der Betriebe.

Aktivitätsart	2022	2021
B: Handel mit Wein in Flaschen	637	680
E: Selbsteinkellerer	350	212
A: Handel mit offenen Weinen und Wein in Flaschen	238	203
T: Import von Traubensaft, Weinen etc. zur Weiterverarbeitung	6	7
D: Ausschliesslich Produktion von Traubensaft ohne Alkohol	0	2
Gesamt	1231	1104

3. Dauer der Kontrollen

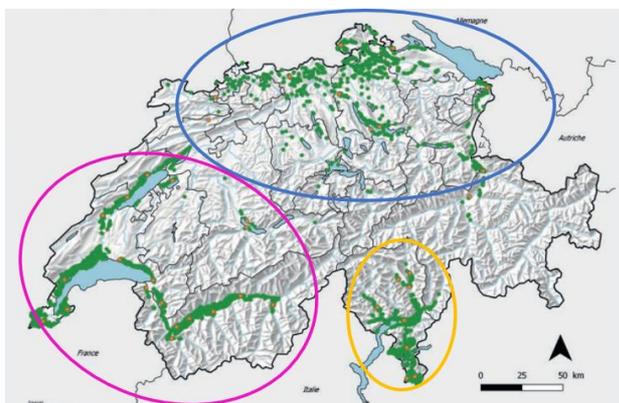
Eine Kontrolle vor Ort dauert im Durchschnitt etwas mehr als drei Stunden. Das Vorbereiten der Kontrolle und das Verfassen des Kontrollberichts sowie die Fahrzeit und der zeitliche Aufwand für die Prüfung des Kontrollberichts durch die Geschäftsstelle sind hier nicht mitgerechnet. Die Dauer einer Kontrolle hängt von mehreren Kriterien ab, etwa von der Erfahrung und den Kompetenzen des kontrollierten Betriebs sowie von den vorhandenen Risiken abhängig von Betriebsgrösse und Geschäftsfeldern.

4. Mittel zur Kontrolle

Seit 2019 wurden zwei neue Kontrollinstrumente ergänzt: die Erhebung von amtlichen Proben und die Einsicht in die Finanzbuchhaltung. So wurde im Jahr 2022 bei 28 Betrieben Einsicht in die Finanzbuchhaltung genommen.

Ergänzend wurde im Jahr 2022 eine Probenkampagne durchgeführt mit dem Ziel, die geografische Herkunft von Weinen zusätzlich über Isotopenanalysen zu verifizieren. Es wurden in 16 Betrieben insgesamt 46 Weinproben erhoben, davon waren 35 Proben AOC-Weine des Jahrgangs 2021. Zwei AOC-Weine waren nicht konform, die anderen 44 Proben waren konform. Ausserdem hat die SWK im Auftrag der italienischen Behörden 3 italienische Weine beprobt.

Die Probennahme verteilte sich wie folgt auf die Anbauregionen der Schweiz:



24 AOC Weine (Romandie)
 14 AOC Weine (Deutschschweiz)
 6 AOC Weine (Ticino)
 2 Vins de Pays Suisse

5. Kontrollergebnisse

5.1 Betriebe sind konform

Grundsätzlich arbeiteten die 1231 kontrollierten Betriebe auf gutem Niveau und konnten die notwendigen Dokumentationen zu den kontrollierten Weinen vorlegen. Bei rund 900 kontrollierten Betriebe gab es keinerlei oder nur sehr geringfügige Beanstandungen. Bei 239 Betrieben wurden notwendige Verbesserungsmaßnahmen identifiziert (2021: 199). Unter anderem gab es in 209 Fällen Mängel in der Führung der ordentlichen Kellerbuchhaltung (2021: 137) und in 4 Fällen (2021: 9) grössere Verstösse in der Kennzeichnung von Weinen. Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über Bereiche, in welchen generell Feststellungen gemacht wurden.

Kontrollbereich	Anzahl Feststellungen 2022	Anzahl Feststellungen 2021
Kellerbuchhaltung	449	382
Zertifikate und sonstige Dokumente, insbesondere für den Import	293	322
Etiketten	365	267
Fakturen	221	282
Preislisten etc.	236	279
Inventar- und Umsatzmeldung	159	163
Andere	203	123
Registrierung	85	39
Nicht konforme Manipulation von Weinen	44	27
Keller / Lager	92	31
Gesamt*	2147	1884

* Die Tatsache, dass die Anzahl der Mängel die Anzahl der kontrollierten Betriebe übersteigt, erklärt sich dadurch, dass bei einigen Betrieben mehrere Mängel festgestellt wurden. Es handelt sich um eine summarische Auflistung; dabei wird nicht zwischen gravierenden Mängeln oder leichteren Abweichungen unterschieden.

Ein nicht gelöstes Thema blieb im Jahr 2022 das Beschaffen der notwendigen Warenbegleitdokumente. Während die Situation bei einigen EU-Mitgliedsstaaten einigermaßen befriedigend gelöst ist, fehlt weiterhin ein vereinheitlichtes offizielles Begleitdokument mit einem eindeutig identifizierbaren Code (zum Beispiel bei Importen von Flaschenweinen aus Deutschland und Österreich). Was die Importe aus Italien angeht, stehen nur teilweise MVV (Movimenti prodotti VitiVinicoli) zur Verfügung. Einerseits sind die Betriebe gesetzlich dazu verpflichtet, diese Begleitdokumente vorzulegen und sie werden von der SWK dahingehend kontrolliert (das Fehlen oder die Unvollständigkeit dieser Dokumente können Hinweise auf einen allfälligen Betrug liefern). Andererseits ist es den Betrieben teilweise nicht möglich, ein Begleitdokument zu beschaffen.

5.2 Massnahmen und Verzeigungen

Die SWK ist für die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen in Anwendung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und der Weinverordnung zuständig. Im Jahr 2022 hat die SWK vier Betriebe an die Behörden verzeigt, im Jahr 2021 war es eine Verzeigung. Die untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Verzeigungsgründe.

Verzeigungsgrund	Anzahl 2022	Anzahl 2021
Übermässige Ausbeute	2	1
Dokumente Weinlese	0	1
Etiketten	3	1
Führen der Kellerbuchhaltung	1	1
Andere Gründe	0	1
Gesamt*	6	5

* Ein Betrieb kann aus mehreren Gründen verzeigt werden.

Art der Massnahme	Anzahl 2022	Anzahl 2021
Verwarnung	17	13
Anordnung der Wiederherstellung	27	41
Anordnung der Führung einer Kellerbuchhaltung	115	68
Finanzielle Belastung	2	3
Ersatzvornahme	1	1
Verbot des Inverkehrbringens	5	1
Zusätzliche Massnahmen (Verkauf ohne Angabe von Jahrgang, Rebsorte oder geografische Angabe, usw.)	5	4
Gesamt*	172	131

*Ein und derselbe Betrieb kann von mehreren Massnahmen betroffen sein.

5.3 Neu registrierte Betriebe

Im Berichtsjahr wurden 305 Betriebe zum ersten Mal kontrolliert (2021: 255). Davon gaben 30 (2021: 37) zu keinerlei Beanstandung Anlass. Bei den übrigen 275 Betrieben waren hauptsächlich die unzulässige Bezeichnung von Lagen, die kleiner als eine Gemeinde sind, ein Thema. Zudem waren in vielen Fällen die Kellerbuchhaltung und die Dokumentation mangelhaft. Es zeigt sich, dass vor allem bei den neu unterstellten Betrieben weiterhin Ausbildungsbedarf besteht. Die Inspektoren und die Geschäftsstelle können allgemeine Informationen liefern; eine eigentliche Beratung der Betriebe ist nicht statthaft, da die SWK, eine Kontrollstelle mit Akkreditierung des Typs A, dazu nicht berechtigt ist.

D. Geschäftsjahr und Rechnung

Die personellen Ressourcen wurden seit dem namhaften Zuwachs des Kontrollauftrags durch die neu unterstellten Betriebe und dem stetig gestiegenen Umfang der Grundleistung der SWK noch nicht erhöht. Grundsätzlich ist ein personeller Ausbau der SWK in Zukunft unumgänglich.

Das Jahresergebnis ist ausgeglichen. Es werden für das Jahr 2023 Rückstellungen getätigt. Damit wird sichergestellt, dass die SWK über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um die steigenden Ausgaben für die IT sowie die Aufwendungen für die elektronische Archivierung von Daten decken zu können.

Die Revisionsstelle BDO AG hat die Rechnung geprüft. Der Revisionsbericht ist nachfolgend angeführt.

Bilanz per 31.12.2022

	31.12.2022	31.12.2021
	CHF	CHF
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	1'888'374	1'614'677
Kurzfristig gehaltene Wertschriften mit Börsenkurs	1'514'291	1'633'226
Forderungen aus Lieferung und Leistungen	23'557	16'500
Übrige kurzfristige Forderungen	73'751	61'864
Aktive Rechnungsabgrenzungen	30'269	44'216
	3'530'242	3'370'483
Anlagevermögen		
Mobile Sachanlagen	3	3
TOTAL AKTIVEN	3'530'245	3'370'486
PASSIVEN		
Kurzfristiges Fremdkapital		
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	119'235	137'144
Passive Rechnungsabgrenzungen	1'350	850
	120'585	137'964
Langfristiges Fremdkapital		
Rückstellungen	1'477'500	1'314'500
Total Fremdkapital	1'598'085	1'452'464
Eigenkapital		
Stiftungskapital	20'000	20'000
Reserven und Jahresergebnis		
Gewinnvortrag	1'898'022	1'896'426
Jahresergebnis	14'138	1'596
	1'912'160	1'898'022
Total Eigenkapital	1'932'160	1'918'022
TOTAL PASSIVEN	3'530'245	3'370'486

Erfolgsrechnung 1.1.2022 - 31.12.2022

	01.01.-31.12.2022	01.01.-31.12.2021
	CHF	CHF
Betriebliche Erlöse aus Lieferungen und Leistungen		
Bewilligungs-/Registrierungsgebühren	177'500	180'600
Grundgebühren laufendes Jahr	2'000'057	1'936'954
Umsatzgebühr laufendes Jahr	522'383	496'636
Sonstige Erlöse	111'809	66'292
	2'811'749	2'680'482
Personalaufwand		
Lohnaufwand	-1'671'982	-1'777'907
Sozialversicherungsaufwand	-367'079	-407'077
Übriger Personalaufwand	-141'178	-127'260
	-2'180'239	-2'312'244
Bruttoergebnis nach Personalaufwand	631'510	368'238
Übriger Betrieblicher Aufwand		
Raumaufwand, Unterhalt, Energie	-84'569	-83'846
Sachversicherungsaufwand, Abgaben und Gebühren	-6'770	-4'924
Verwaltungs- und Informatikaufwand	-209'820	-223'430
Sonstiger betrieblicher Aufwand, Mobility	-27'496	-36'780
	-328'655	-348'979
Abschreibungen auf Sachanlagen	-8'490	-2'775
Finanzaufwand	-126'042	-7'288
Finanzertrag	9'577	10'982
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Erfolg	-163'762	-18'581
Jahresergebnis	14'138	1'596

Anhang zur Rechnung per 31.12.2022

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundätze

Die Schweizer Weinhandelskontrolle ist eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB. Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962) erstellt.

In der Jahresrechnung wurden die nachfolgenden Grundsätze angewendet:

Finanzanlagen

Die kurzfristig gehaltenen Wertschriften werden zu Anschaffungskosten oder zum tieferen Marktpreis zum Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die übrigen kurzfristigen Forderungen werden einer Einzelwertberichtigung unterzogen. Es wurden im Berichtsjahr Berichtigungen von CHF 43'745 verbucht (i.Vj. CHF 130'627) und netto CHF 23'557 (i.Vj. netto CHF 16'500) ausgewiesen.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden sofort abgeschrieben und entsprechend ausgewiesen.

2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zur Jahresrechnung

Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Erfolg

	31.12.2022	31.12.2021
Rückstellung Neurekrutierung Mitarbeiter	0	-10'000
Rückstellung Ausbau Infrastruktur	0	-15'000
Rückstellung Hardwarewechsel	-18'000	0
Rückstellung Softwarewechsel Inspektoren	-78'000	0
Rückstellung Rechtsdienst externe Unterstützung	-32'000	0
Rückstellung Archivierungsprojekt	-35'000	0
SUVA und AHV Revision	0	6'813
NK Rüschtikon 2018 - 2019	-2'304	-2'525
Versicherungszahlung Helvetia für Schaden 2021	1'542	0
AXA Bonus 2017-2019		2'131
Total	-163'762	-18'581

3. Weitere Angaben

Vollzeitstellen (Art. 959c Abs. 2 Ziff.2 OR)

Die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt lag im Berichtsjahr sowie im Vorjahr zwischen 10 und 50.

	31.12.2022	31.12.2021
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen		
PKB – Pensionskasse des Bundes	30'195	36'408

4. Auflösung stille Reserven	47'000	62'000
-------------------------------------	---------------	---------------

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision

an den Stiftungsrat der

Schweizer Weinhandelskontrolle, Dübendorf

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Schweizer Weinhandelskontrolle für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz und der Stiftungsurkunde entspricht.

Zürich, 1. März 2023

BDO AG



Andreas Blattmann

Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte



Remo Inderbitzin

Zugelassener Revisionsexperte

E. Dank

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SWK sei an dieser Stelle herzlich gedankt für ihren Einsatz und ihr Engagement während des Berichtsjahres. Sie ermöglichen, mit ihrer Arbeit den stetig wachsenden und sich ändernden Anforderungen zu entsprechen.

Unser Dank gilt auch den Vertretern der eidgenössischen und kantonalen Stellen sowie den Verantwortlichen der im Weinhandel tätigen Betriebe für die kooperative Zusammenarbeit.

Dübendorf, 23. März 2023

Schweizer Weinhandelskontrolle

Urs Schwaller, Präsident

Katia Ziegler, Geschäftsführerin